



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

6. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 24.01.2025

Nr. 03

10

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Büdingen ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01	Stadtteil Aulendiebach	♿	Gemeinschaftshaus Kirchstraße 1
Wahlbezirk 02	Stadtteil Büches		Gemeinschaftshaus Bergstraße 8
Wahlbezirke 03 - 06	Stadtteil Büdingen	♿	Wolfgang-Ernst-Gymnasium Wilhelm-Lückert-Straße 4
Wahlbezirk 07	Stadtteil Calbach		Gemeinschaftshaus Limesstraße 41
Wahlbezirk 08	Stadtteil Diebach a. H.		Gemeinschaftshaus Herrhaager Str. 4
Wahlbezirk 09	Stadtteil Dudenrod		Gemeinschaftshaus Wolfer Straße 20
Wahlbezirke 10 - 11	Stadtteil Düdelnheim	♿	Georg-August-Zinn-Schule Mensa, Schulstraße 6
Wahlbezirk 12	Stadtteil Eckartshausen	♿	Gemeinschaftshaus Zum Trinkborn 2
Wahlbezirk 13	Stadtteil Lorbach	♿	Wolfgang-Konrad-Halle Zum Sportplatz 22
Wahlbezirk 14	Stadtteil Michelau	♿	Alte Schule Moosbergstraße 20
Wahlbezirk 15	Stadtteil Orleshausen	♿	Gemeinschaftshaus, Foyer Am Herrenhöfchen 10
Wahlbezirk 16	Stadtteil Rinderbügen	♿	Gemeinschaftshaus Rinderbüger Hauptstr. 14
Wahlbezirk 17	Stadtteil Rohrbach	♿	Gemeinschaftshaus Am alten Weiher 5
Wahlbezirk 18	Stadtteil Vonhausen	♿	Gemeindehaus Ellerweg 21 (Zugang über Diebacher Straße)
Wahlbezirk 19	Stadtteil Wolf	♿	Gemeinschaftshaus In der Wolbig 2
Wahlbezirk 20	Stadtteil Wolferborn	♿	Gemeinschaftshaus Wehrbornstraße 24

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr zusammen.

Wahlbezirk 90001: Briefwahl I
Wahlraum: Brandschutzzentrum,
Orleshäuser Straße 14, Schulungsraum 1

Wahlbezirk 90002: Briefwahl II
Wahlraum: Brandschutzzentrum,
Orleshäuser Straße 14, Schulungsraum 2

Wahlbezirk 90003: Briefwahl III
Wahlraum: Jugendzentrum Casa
Atrium, Eberhard-Bauner-Allee 35, innerer Raum

Wahlbezirk 90004: Briefwahl IV
Wahlraum: Rathaus, Eberhard-
Bauner-Allee 16,
Sitzungsraum Erdgeschoss

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,



b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Magistrat der Stadt Bidingen (Bürgerbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bidingen, 24.01.2025

Der Magistrat der Stadt Bidingen
i. A. Sven Teschke
Gemeindewahlleiter

11

Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach

Ich habe zur 22. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rohrbach der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.01.2025,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Am Alten Weiher 5,
63654 Bidingen-Rohrbach

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Nachlese Weihnachtsbasar 2024
- 3 Sachstandsbericht Landesgartenschau
- 4 Planung Stadtteilbudget 2025
- 5 Anfragen und Mitteilungen

Oliver Debus
Ortsvorsteher



12

Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn

Ich habe zur 27. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 28.01.2025,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wehrbornstraße 24,
63654 Büdingen-Wolferborn

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Sachstand Stadtteilbudget
- 4 Dorfputz 2025
- 5 Maßnahmen im Dorf
- 6 Anliegen Wolferborner Vereine
- 7 Anträge aus dem Ortsbeirat
- 8 750 Jahre Wolferborn - Sachstand
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Patrick Appel
Ortsvorsteher

13

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) in der aktuell gültigen Fassung, wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG

das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des 20. Gärtnermarktes, zusammen mit dem Kinderfest und der Froschparade am Sonntag, den 04. Mai 2025, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgendem Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:

in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 04. Mai 2025, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Der Büdinger Gärtnermarkt findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im April oder Mai gemeinsam mit dem Kinderfest und der Froschparade statt.

Der 21. Gärtnermarkt wird von der Stadt Büdingen, die Froschparade von dem Büdinger Tourismusbüro und das Kinderfest vom Büdinger Gewerbeverein organisiert.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um fest verankerte Feste, die seit vielen Jahren jährlich stattfinden. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Der Gärtnermarkt erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Das Kinderfest findet im Bereich der Eberhard-Bauner-Allee / Büchereiwiese, der Straße An der Fahrbach, auf diversen Flächen in der Bahnhofstraße statt. Die Froschparade zieht sich von der Altstadt durch den kompletten Stadtkern von Büdingen.

Neben musikalischen Darbietungen und der Froschparade wird an ca. 30 Marktständen alles rund um die Pflanze angeboten.

Für das Kinderfest werden Fahrgeschäfte und Imbissstände auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude und der Büchereiwiese geplant, sowie seitens der Kindertagesstätten ein Spiel- und Straßenfest für Kinder angeboten.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen, nicht durch Corona eingeschränkten, Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 7.500 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit den vorgenannten Festen ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen



oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 7.500 Besucherzahlen (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannten Veranstaltungen nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Markt-, Fest- und Umzugsgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Örtlichkeiten als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 16.01.2025

Benjamin Harris
Bürgermeister

14

Gemeinsame Bürgerversammlung der Stadtteile Michelau, Rinderbügen und Wolferborn

Ich habe zur gemeinsamen Bürgerversammlung der Stadtteile Michelau, Rinderbügen und Wolferborn der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.02.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Bürgerhausstraße 15,
63654 Büdingen-Michelau

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Bürgerversammlung und Begrüßung
- 2 Berichte über wichtige Angelegenheiten durch den Magistrat
- 3 Aussprache und Anfragen aus der Bürgerversammlung

Thomas Appel
Stadtverordnetenvorsteher

15

Sitzung des Ortsbeirates Wolf

Ich habe zur 16. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolf der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.01.2025,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
In der Wolbig 2,
63654 Büdingen-Wolf

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Landesgartenschau
- 4 Dorfrühstück
- 5 Aufräumaktion
- 6 Dorf App



7 Anfragen und Bekanntgaben

Bernd Frieberg
Ortsvorsteher

16

Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen

Ich habe zur 17. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 27.01.2025,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Vereinsheim der
Feuerwehrfreunde Orleshausen,
Am Herrenhöfchen 10,
63654 Büdingen-Orleshausen

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bebauungsplan Nr. 5 "Bücheser Straße"
- 3 Termine 2025
- 4 Sachstand Paketstation
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Jutta Savarino
Ortsvorsteherin
